



Jubiläumszuwendung

(Gehaltsgesetz §20c, Vertragsbedienstetengesetz §22(1))

- Dem Lehrer/ Der LehrerIn (pragmatisch und vertraglich) kann aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit
 - von **25 Jahren** eine Belohnung von **200%**
 - von **40 Jahren** eine Belohnung von **400%**

des Monatsbezugs (inklusive Dienstzulagen), der ihm/ ihr für den Monat des Dienstjubiläums gebührt, gewährt werden.

Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400% des Monatsbezuges wird auch gewährt, wenn der/die LehrerIn mindestens 35 Dienstjahre hat und mit der Regelpension aus dem Dienst scheidet.

Wenn ein Lehrer/eine Lehrerin mit der Korridor- bzw. Hacklerregelung in den Ruhestand geht, wird die Jubiläumszuwendung nur dann ausbezahlt, wenn er/sie 40 Dienstjahre - noch im Dienst befindlich - erreicht.

- Für die Jubiläumszuwendung gibt es einen eigenen **persönlichen Jubiläumstichtag** (dieser ist nicht der „Vorrückungstichtag“), der im Stadtschulrat erfragt werden kann.
- Die Auszahlung erfolgt **im Jänner** oder **im Juli**.
- Ein Ansuchen ist nicht notwendig.

Mai 2016

Karin Medits-Steiner
0650/2325161
karin.medit@apsfsg.at

